



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 28. Oktober 2021, Zl. 902-2/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Erträge: | € 6,354.100 |
| Aufwendungen: | € 6,173.600 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 180.500

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|-------------|
| Einzahlungen: | € 7,809.600 |
| Auszahlungen: | € 7,495.700 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 313.900

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reißbeck für das Jahr 2021 in der Verordnung vom 18. Dezember 2020 festgelegt und bleibt unverändert.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG ist der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 299.700,00

bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal eGen.

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Felicetti